

ZH_OBERGERICHT SU190005 vom 15. Oktober 2019

ZH Obergericht, 2019-10-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SU190005

FR: ZH_OBERGERICHT SU190005 du 15 octobre 2019

IT: ZH_OBERGERICHT SU190005 del 15 ottobre 2019

Erwägungen

E. 1

Der Prozessverlauf bis zum erstinstanzlichen Urteil ergibt sich aus dem angefochtenen Entscheid, worauf zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen wird (Urk. 34 S. 3 f.).

E. 2

Mit eingangs im Dispositiv zitiertem Urteil des Bezirksgerichtes Bülach, Einzelgericht, vom 6. Dezember 2018 wurde der Beschuldigte der fahrlässigen einfachen Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 4a Abs. 1 lit. b VRV und Art. 100 Ziff. 1 SVG schuldig gesprochen und mit einer Busse von Fr. 400.– bestraft (Urk. 34 S. 20). Dieser

- 4 - Entscheid wurde gleichentags mündlich eröffnet (Prot. I S. 26 ff.). Mit Eingabe vom 11. Dezember 2018 (bei der Vorinstanz am 17. Dezember 2018 eingegangen; Datum des Poststempels: 14. Dezember 2018) liess der Beschuldigte fristgerecht (Art. 399 Abs. 1 StPO) Berufung anmelden (Urk. 28). Nachdem dem Beschuldigten bzw. seiner Verteidigung das schriftlich begründete Urteil am 31. Januar 2019 zugestellt worden war (Urk. 33), liess der Beschuldigte innert der Frist gemäss Art. 399 Abs. 3 StPO die Berufungserklärung einreichen (Urk. 36).

E. 3

Der Beschuldigte beantragt einen Freispruch (Urk. 36 und Urk. 47 jeweils S. 2). Damit bildet das ganze vorinstanzliche Urteil Berufungsgegenstand,

- 6 - weshalb kein Punkt des angefochtenen Urteils in Rechtskraft erwachsen ist (Art. 402 StPO; Art. 404 Abs. 1 StPO).

E. 3.1

Zunächst wird seitens des Beschuldigten angeführt, die Messung sei aufgrund fehlender Schulung des bedienenden Polizisten unverwertbar (Urk. 47 S. 8). Die Vorinstanz hat zutreffend dargelegt, dass der Polizist C._____ am Geschwindigkeitsmessgeräte Riegl FG21-P G2 den gesetzlichen Vorschriften entsprechend ausgebildet wurde, dass es sich bei diesem Gerät um das Vorgängermodell des für die vorliegend zu beurteilende Messung verwendeten ProLaser4 handelt und Polizist C._____ die entsprechende Weiterbildung absolviert hat (Urk. 34 S. 7 f.). Dies wird insofern seitens der Verteidigung auch nicht bestritten. Allerdings macht sie geltend, dass die Ausbildung (bzw. Weiterbildung) erst nach der inkriminierten Messung vom 14. März 2017 stattgefunden habe (Urk. 47 S. 8). Dies trifft nicht zu. Zwar wurde das Zertifikat erst am 20. April 2018 – mithin nach der inkriminierten Messung – ausgestellt. Insofern ist der Verteidigung beizupflichten. Gemäss dem Zertifikat fand die Ergänzungsausbildung "Laserausbildung Verkehrspolizei Update ProLaser4" jedoch bereits am 18. April 2016 – und damit fast ein Jahr vor der Messung –

statt (Urk. 21/1). Der die Messung durchführende Polizeibeamte C._____ war somit entsprechend geschult und es ist nicht willkürlich von der Vorinstanz, von einer diesbezüglich gültigen Messung auszugehen (vgl. Urk. 34 S. 6 ff.).

E. 3.2

Weiter wird von der Verteidigung eingewendet, der Funktionstest sei nicht vorschriftsgemäss durchgeführt worden. Für diesen müsse das Gerät stabil installiert bzw. verwendet werden. Auf der Videoaufnahme sei deutlich zu erkennen, dass das Gerät, welches auf dem Stativ bedient worden sei, stark gewackelt habe. Nach der allgemeinen Lebenserfahrung sei davon auszugehen, dass bereits der vorgeschriebene Funktionstest auf dem Stativ gemacht worden sei; es sei nicht realistisch, dass Polizist C._____ das Gerät für den Funktionstest

- 9 - stabil auf den Boden gelegt und es erst nach dem Test auf das Stativ gestellt hätte (Urk. 47 S. 8 ff.). Dass das Messgerät beim Funktionstest nicht stabil installiert gewesen ist, ist eine reine Mutmassung der Verteidigung. Der Polizeibeamte C._____ bestätigte anlässlich seiner Zeugeneinvernahme, dass die durchgeführte Geschwindigkeitsmessung korrekt erfolgt sei und das Messgerät einwandfrei funktioniert habe (Urk. 2/32.1 S. 6). Es erscheint – entgegen der Verteidigung – keineswegs unrealistisch, das Messgerät für den Funktionstest stabil auf den Boden zu legen, und es anschliessend – für die eigentlichen Geschwindigkeitsmessungen, die möglicherweise auch an einem anderen Ort als der Funktionstest vorgenommen werden – auf das Stativ zu montieren. Es ist deswegen davon auszugehen, dass der Funktionstest vorschriftsgemäss durchgeführt wurde. Jedenfalls vermag der Beschuldigte mit diesem Vorbringen nicht darzutun, dass die Vorinstanz willkürlich von einer gültigen Geschwindigkeitsmessung ausgegangen ist (vgl. Urk. 34 S. 8 f.).

E. 4

Die Verteidigung rügt schliesslich, die Vorinstanz sei gestützt auf die Aussagen der Polizisten zu Unrecht zum Schluss gekommen, die Täterschaft des Beschuldigten sei erwiesen. Die Vorinstanz stütze ihre Sachverhaltsfeststellung auf die Aussagen zweier Polizisten, die neun Monate nach dem fraglichen Ereignis dazu Stellung genommen und erwiesenermassen hinsichtlich anderer Details der Geschehnisse falsche Angaben gemacht hätten. Aufgrund dieser überaus schwachen Beweislage sei auf die Täterschaft des Beschuldigten geschlossen worden (Urk. 47 S. 11 f.). Zu dieser Argumentation ist vorab anzumerken, dass selbst wenn die Angaben der Polizeibeamten bezüglich anderer Details der Geschehnisse falsch wären, daraus nicht geschlossen werden kann, dass auch die Aussagen betreffend die Täterschaft des Beschuldigten nicht zutreffen. Die Vorinstanz hat im angefochtenen Urteil die Aussagen der beiden Polizeibeamten zusammengefasst (Urk. 34 S. 9 f.) und ist zum Schluss gekommen, dass beide Polizisten übereinstimmend aussagen, dass die Messung zweifelsfrei dem Beschuldigten habe zugeordnet werden können bzw. es sich beim angehaltenen Fahrzeug mit absoluter Sicherheit um dasjenige gehandelt habe,

- 10 - welches vorab mit dem Laser erfasst und gemessen worden sei. Die zwar ebenfalls konstanten Aussagen des Beschuldigten, wonach er sich nicht erklären könne bzw. sich nicht bewusst gewesen sei, zu schnell zu fahren und auch keinen Grund hierfür gehabt habe, würden jedoch weder die Ausführungen der Polizisten noch das Messergebnis entkräften (a.a.O. S. 13 f.). Angesichts der zu Protokoll gegebenen Aussagen der Polizeibeamten (Urk.

2/31.1 und Urk. 2/32.1) und des Beschuldigten (Prot. I S. 7 ff.) ist diese Beweiswürdigung der Vorinstanz nicht zu beanstanden, da sie weder offensichtlich unhaltbar ist noch mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht. Die Polizeibeamten geben überzeugend und übereinstimmend zu Protokoll, sich sicher zu sein, dass es sich beim Fahrzeug des Beschuldigten um das gemessene Fahrzeug gehandelt habe. Angesprochen darauf, dass auf dem Video weitere Fahrzeuge zu erkennen seien, präzisierten zudem beide Polizisten überzeugend, dass direkt hinter dem Beschuldigten keine weiteren Fahrzeuge gefahren seien (Urk. 2/31.1 und Urk. 2/32/1 je S. 7), was auch auf dem Video zu erkennen ist (Urk. 2/18.2). Schliesslich ist auch keinerlei Motiv der Polizeibeamten ersichtlich, den Beschuldigten zu Unrecht zu belasten, kennen beide den Beschuldigte doch bloss von der fraglichen Kontrolle her (Urk. 2/31.1 und Urk. 2/32.1 je S. 1).

E. 5

Schliesslich spricht gegen die Behauptung des Beschuldigten, dass er die Geschwindigkeitsübertretung anlässlich seiner unmittelbar nach der Messung erfolgten Anhaltung durch die Polizei zugab und das Depositum ohne Widerspruch leistete (Urk. 2/1 S. 1; Urk. 2/2). Die Geschwindigkeitsübertretung, die ihm vor Ort vorgehalten worden war, war mit 27 km/h (nach Abzug der Toleranz) massiv. Wäre er ordnungsgemäss mit 80 km/h gefahren, hätte er sicher bereits vor Ort Einspruch erhoben. Insofern erscheint sein heutiger Standpunkt, trotz Wissen um die massive Verkehrsregelverletzung, bloss als Versuch, der Strafbarkeit mittels aller denkbaren theoretischer Einwendungen zu entgehen. Diese Einwendungen sind ihm selbstverständlich unbenommen. An der erdrückenden Beweislage hinsichtlich der Tatsache der massiven Geschwindigkeitsübertretung ändern sie aber nichts.

- 11 -

E. 6

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es dem Beschuldigten im Berufungsverfahren nicht gelingt darzutun, inwiefern die Beweiswürdigung der Vorinstanz offensichtlich unhaltbar oder willkürlich ist oder mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht. Es ist demzufolge für die rechtliche Würdigung vom Sachverhalt, wie er im Strafbefehl vom 23. März 2018 festgehalten ist, auszugehen.

E. 7

Schriftliche Mitteilung in vollständiger Ausfertigung an – die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – das Statthalteramt Bezirk Bülach – die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich

- 13 - sowie nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – das Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich (PIN-Nr. ...).

E. 8

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 15. Oktober 2019 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. S. Volken lic. iur. S. Maurer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.